

Folgeprüfung

Bericht

Sprungschanze Hinzenbach



LRH-130014/25-2012-HR

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

Sprungschanze Hinzenbach

Geprüfte Stelle(n):

- Direktion Bildung und Gesellschaft
- Direktion Inneres und Kommunales
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Prüfungszeitraum:

15.5.2012 bis 27.6.2012 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF

Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 21.9.2011 beschlossenen Empfehlungen des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Sprungschanze Hinzenbach“ (Zl. LRH-130014/15-2011-HR).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen und Verbesserungsvorschläge umgesetzt wurden.

Prüfungsteam:

Manfred Holzer-Ranetbauer, Ing. MSc Michael Mörzinger

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Bildung und Gesellschaft, der Direktion Inneres und Kommunales und der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik in der Schlussbesprechung am 4.7.2012 zur Kenntnis gebracht. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wurde verzichtet. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Empfehlungen Maßnahmen gesetzt wurden bzw. den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – In Ausarbeitung – Nicht umgesetzt.

KURZFASSUNG

- (1) Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtages mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Sprungschance Hinzenbach“ vom 22. August 2011 insgesamt vier Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss kam in seiner Sitzung am 21. September 2011 zur Ansicht, dass allen Verbesserungsvorschlägen seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte. Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass zwei Verbesserungsvorschläge vollständig umgesetzt wurden. Ein Verbesserungsvorschlag befindet sich in Ausarbeitung, ein Weiterer in Umsetzung.

Für dieses Vorhaben:	
I. Ermittlung der Gesamtkosten und Ausfinanzierung des Projektes (siehe Berichtspunkte 16.2. und 26.2., Seite 16 und 26; Umsetzung ab sofort)	IN AUSARBEITUNG
Für künftige Vorhaben:	
II. Rechtzeitige Vereinbarung von Finanzierungsmodellen vor Projektstart (siehe Berichtspunkt 8.2., Seite 12; Umsetzung ab sofort)	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
III. Durchgehende Anwendung des aktuellen Kostendämpfungsverfahrens des Landes im Sportbereich (siehe Berichtspunkt 17.2., Seite 19; Umsetzung ab sofort)	IN UMSETZUNG
IV. Einsetzung von einer der Größe des Bauprojektes angepassten professionellen Projektstruktur (siehe Berichtspunkt 7.2., Seite 11; Umsetzung ab sofort)	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

Für dieses Vorhaben:

I. **Ermittlung der Gesamtkosten und Ausfinanzierung des Projektes** (siehe Berichtspunkte 16.2. und 26.2., Seite 16 und 26; Umsetzung ab sofort)

- 1.1.** Die Austria Ski Nordic VeranstaltungsgesmbH bzw. deren Steuerberater ermittelte die Gesamtkosten für die Errichtung der Sprungschanze mit 6.451.134,38 Euro netto (per April 2012 inkl. Unwetterkosten). Davon werden nach Angaben des Steuerberaters noch rd. 50.000 Euro an Vorsteuerrückerstattung¹ in Abzug gebracht. Somit werden sich die **Gesamtkosten der Schanze** (inkl. Unwetter) auf **rd. 6,4 Mio. Euro** netto belaufen.

Der im März 2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach beschlossene Finanzierungsplan beläuft sich auf 6.295.000,-- Euro. Zum Prüfungszeitpunkt (Mai/Juni 2012) waren noch nicht alle vorgesehenen Förderungen geflossen.

- 1.2.** Der LRH konnte die vorläufigen Gesamtkosten für die Errichtung der Sprungschanze (inkl. Unwetter) grundsätzlich nachvollziehen. Kritisch beurteilte er, dass die Ermittlung dieser Kosten eine sehr lange Zeit in Anspruch nahm. Die tatsächlichen Gesamtkosten werden erst nach der vollständigen Vorsteuerrückerstattung feststehen. Somit war es dem LRH zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich, die Gesamtkosten exakt festzustellen. Nachdem die Gesamtkosten den Finanzierungsplan um rd. 100.000,-- Euro übersteigen, wird aus seiner Sicht ein neuerlicher Finanzierungsplan erforderlich werden.

Dem LRH erschien es plausibel, dass bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht sämtliche Förderungen ausbezahlt wurden. Um die Zwischenfinanzierungskosten möglichst gering zu halten, regte er an, die aus dem Finanzierungsplan noch offenen Finanzierungsmittel anzuweisen. Diese Empfehlung befindet sich daher aus Sicht des LRH **in Ausarbeitung**.

Für künftige Vorhaben:

II. **Rechtzeitige Vereinbarung von Finanzierungsmodellen vor Projektstart** (siehe Berichtspunkt 8.2., Seite 12; Umsetzung ab sofort)

- 2.1.** Die Direktion Bildung und Gesellschaft überarbeitete im Herbst 2011 die Sportförderungsrichtlinien². Weiters wurde die Fördervereinbarung entsprechend adaptiert.

Dabei wurde unter anderem festgelegt, dass mit dem Bau bzw. der Sanierung von Sportprojekten erst nach einer gesicherten Finanzierung und der Genehmigung durch die subventionsgebenden Stellen unter Einhaltung des Kostendämpfungserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung begonnen werden darf.

1 Bis zum Prüfungszeitpunkt beantragte die Austria Ski Nordic VeranstaltungsgesmbH für den Bau der Schanze insgesamt Vorsteuern in Höhe von rd. 1 Mio. Euro.
2 Diese gelten ab einem Fördervolumen von mindestens 20.000,-- Euro.

Weiters hat der Bauherr mit dem Förderansuchen einen provisorischen Finanzierungsplan vorzulegen. Bei Hochbauvorhaben ist rund ein Drittel als Eigenleistungen auszuweisen und vom Bauherrn tatsächlich aufzubringen. Für Projekte mit Kosten von mehr als 200.000,-- Euro ist ein Finanzierungsgespräch zwingend vorgeschrieben. Kostenerhöhungen sind vom Bauherrn zu tragen.

- 2.2.** Der LRH begrüßte die Überarbeitung und Präzisierung der Vergabe von Fördermitteln des Sportressorts. Aus seiner Sicht sind somit die formalen Voraussetzungen zur **vollständigen Umsetzung** dieser Empfehlung gegeben.

III. Durchgehende Anwendung des aktuellen Kostendämpfungsverfahrens des Landes im Sportbereich (siehe Berichtspunkt 17.2., Seite 19; Umsetzung ab sofort)

- 3.1.** Die überarbeiteten Förderungsrichtlinien des Sportlandes Oberösterreich bestimmen, wie bereits unter 2.1. erwähnt, dass mit dem Bau bzw. der Sanierung von Sportprojekten erst nach einer gesicherten Finanzierung und der Genehmigung durch die Subventionsgeber unter Einhaltung des Kostendämpfungserlasses begonnen werden darf.
- 3.2.** Der LRH beurteilte diese neue Bestimmung als positiv. Er konnte sich stichprobenweise davon überzeugen, dass die neuen Sport-Förderungsrichtlinien bereits angewendet werden. Eine Überprüfung bezüglich der Anwendung des Kostendämpfungserlasses ergab, dass in diesem Bereich noch Optimierungspotential vorhanden ist (siehe auch unter Pkt. 4.1.). Nach Meinung des LRH befindet sich diese Empfehlung **in Umsetzung**.
- 4.1.** Als Beispiel für die Nicht-Anwendung des Kostendämpfungsverfahrens fiel dem LRH folgendes Projekt bzw. Vorhaben auf:

Der Kegelclub ASKÖ KSC Schneegattern suchte im November 2010 um eine Förderung für die Errichtung einer neuen Kegelhalle an. Die Kosten wurden mit 580.000,-- Euro beziffert. Der Sportreferent und der Gemeindereferent der Oö. Landesregierung erteilen im Sportstättengespräch am 9.6.2011 grundsätzlich ihre Zustimmung. Voraussetzung für eine Förderung war, dass der Verein künftig am oberösterreichischen Meisterschaftsgeschehen teilnimmt³.

Im Herbst 2011 beschloss der Vereinsvorstand, dass der Verein rund zehn Prozent der Finanzierung durch Eigenleistungen übernimmt. Weiters wurde beschlossen, dass der Verein ab der Saison 2012/2013 im OÖ. Landesverband spielt. Im November 2011 legte der Kegelclub zwei Angebote für die Errichtung der Anlage vor. Diese waren ident mit jenen aus dem November 2010.

In ihrer hochbautechnischen Stellungnahme teilte die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) im Dezember 2011 mit, dass sich die vorgelegten Angebote ohne Außenanlagen und Nebenkosten verstehen. Weiters wiesen sie Pauschalen auf. Eine Beurteilung der Kosten auf Basis der vorhandenen Unterlagen war nicht möglich. Bei den Projektunterlagen handelte es sich immer noch um einen Vorentwurf. Weiters wurde eine Abklärung empfohlen, ob die Anlage nationalen (Klasse 2) oder internationalen Anforderungen entsprechen soll (Klasse 1).

3 Zum Zeitpunkt des Ansuchens spielte der Verein für den Salzburger Landesverband.

Im März 2012 übermittelte die Gemeinde Lengau dem Land Oberösterreich überarbeitete Einreichpläne. Weiters teilte die Gemeinde mit, dass von einer Kegelsportanlage der Klasse 2 ausgegangen wird, obwohl der Verein an internationalen Wettbewerben teilnimmt. Darüber hinaus wurde dem Land mitgeteilt, dass es im Verein Streitigkeiten darüber gibt, für welchen Landesverband der Verein in Zukunft starten wird. Zusätzlich verlangte ein Entscheidungsträger eines oberösterreichischen Sportverbandes die Umsetzung dieses Projektes.

Die UBAT führte in einer weiteren hochbautechnischen Stellungnahme aus, dass bereits die vierte Vorentwurfsplanung für dieses Projekt vorliegt, jedoch noch keine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung. Eine Kostenbeurteilung kann daher erst nach Vorlage eines endgültigen Gesamtprojektes erfolgen.

Am 5. April 2012 teilten der Sportreferent und der Gemeindeferent gemeinsam dem Obmann des Vereines mit, dass aus deren Ressorts maximal insgesamt 348.000,-- Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Restfinanzierung ist vom Verein und der Gemeinde Lengau (diese leistet maximal 58.000,-- Euro) aufzubringen. Die entsprechende Fördervereinbarung wurde ebenfalls mit Datum 5. April 2012 unterfertigt.

Mit E-Mail vom 6. April 2012 übermittelte ein beigezogenes Planungsbüro dem Land OÖ eine Kostenschätzung über brutto 855.360,-- Euro. Weiters teilte die Gemeinde dem Land mit, dass die Pläne auf eine Kegelsportanlage der Klasse 1 abgeändert wurden.

Ebenfalls mit E-Mail vom 24. Mai 2012 teilte das Land der Gemeinde Lengau mit, dass sich der Verein mit der Unterzeichnung der Sportfördervereinbarung verpflichtete, sämtliche allenfalls entstehende Mehrkosten dieses Projektes zu übernehmen. Für das Land Oberösterreich ist eine Erhöhung der Fördermittel nicht möglich.

- 4.2.** Aus Sicht des LRH kam in diesem Fall das Kostendämpfungsverfahren nicht zur Anwendung (beispielsweise fehlte eine genaue Bedarfsprüfung, ein Raum- und Funktionsprogramm wurde nicht zur Prüfung vorgelegt, ein Kostenrahmen wurde nicht vorgegeben, eine überprüfbare Kostenschätzung wurde nicht vorgelegt). Daher vertrat er die Ansicht, dass es bei der Anwendung des Kostendämpfungsverfahrens im Sportbereich noch Optimierungspotential gibt.

Nicht nachvollziehen konnte er, warum ohne Vorliegen einer detaillierten Kostenschätzung die Fördermittel politisch zugesagt und die Förderungserklärung vom Land Oberösterreich unterfertigt wurde. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist aus Sicht des LRH davon auszugehen, dass mit den im Jahr 2010 geschätzten Beträgen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Weiters hatte der LRH Bedenken, ob der Verein für dieses Projekt sämtliche erforderliche Mittel aufbringen wird können. Die Schriftführerin des Vereines teilte dem LRH mit, dass die vereinsinternen Streitigkeiten beigelegt wurden. Künftig wird der Verein für Oberösterreich starten.

IV. Einsetzung von einer der Größe des Bauprojektes angepassten professionellen Projektstruktur (siehe Berichtspunkt 7.2., Seite 11; Umsetzung ab sofort)

- 5.1.** Mit der Unterzeichnung der adaptierten Fördervereinbarung bestätigt der Förderungswerber, dass eine der Größe des Projektes angepasste professionelle Projektstruktur eingesetzt wird.
- 5.2.** Nachdem der Förderwerber schriftlich bestätigt, dass eine entsprechende Projektstruktur eingesetzt wird, ist aus Sicht des LRH die formale Basis für eine **vollständige Umsetzung** gegeben.

1 Beilage

Linz, am 23. August 2012

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, LRH-130014/22-HR, zur
Schlussbesprechung:

Folgeprüfung "Sprungschanze Hinzenbach"

Ort und Datum:

LRH, am 4.7.2012

Teilnehmende Organisationen:

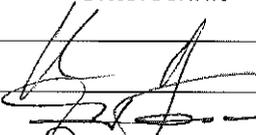
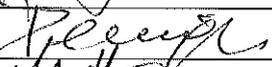
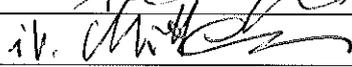
- Direktion Bildung und Gesellschaft
- Direktion Inneres und Kommunales
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
DG 1)	FELBERMANN			X
BGD	HARTL			X
UBAT	PENNINGER		X	
IKD	MITERMAIER	ik. 	X	

LRH:


.....
Manfred Holzer-Ranetbauer


.....
Ing. MSc Michael Mörzinger